



**Bund für deutsche Schrift
und Sprache e.V.**

Satzung des Bundes



Ordnungen des Bundes



**Satzung des Sondervermögens
„Stiftung Deutsche Schrift“**



Verwendete Schriften: Koch-Fraktur von Rudolf Koch (für die Satzung und die Ordnungen) – Wohe-Textura von Wolfgang Hendlmeier (für die Satzung des Sondervermögens „Stiftung Deutsche Schrift“) – Garamond-Antiqua von Claude Garamond (für Abkürzungen und römische Zahlen) – Manuskript-Gotisch (für die Überschrift auf Seite 1 und für die Beispiele in Ordnung VII) .

Herausgegeben 2009 vom Bund für deutsche Schrift und Sprache e.V.,
38711 Seefen, Postfach 11 45

Bund für deutsche Schrift und Sprache e.V.

¶ Satzung des Bundes

¶ Ordnungen des Bundes

¶ Satzung des Sondervermögens

„Stiftung Deutsche Schrift“

Inhalt:

Satzung des BföS

1. Allgemeines	5
2. Mitgliedschaft	7
3. Mitgliederversammlung	8
4. Vorstand	9
5. Rechnungsprüfungsausschuß	10
6. Ehrenrat	11
7. Archiv	12
8. Auflösung des Bundes	12

Ordnungen zur Satzung des BföS

Ordnung I Mitgliederversammlung	14
Ordnung II Wahlen	16
Ordnung III Beiträge	17
Ordnung IV Mitgliederdaten	18
Ordnung V Archiv	18
Ordnung VI Veröffentlichungen	20
Ordnung VII Das Bundes- S	20

Satzung des Sondervermögens

„Stiftung Deutsche Schrift“	21
-----------------------------------	----

Satzung des BfdS

1. Allgemeines

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein – bis zum 22.04.1989 „Bund für deutsche Schrift“ – führt den Namen „Bund für deutsche Schrift und Sprache e.V.“ (BfdS) und hat seinen Sitz in Hannover.
- (2) Das Geschäftsjahr des Bundes ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Bundes ist die Verbreitung der deutschen Schrift und die Pflege der deutschen Sprache. ²Der Bund setzt sich für die allgemeine Wiedereinführung der deutschen Schrift als zeitgemäße, lebendige Gebrauchsschrift (wie es z.B. die griechische Schrift in Griechenland, die hebräische in Israel und die kyrillische in Russland und anderen Ländern auch heute unangefochten sind) neben der lateinischen Schrift ein. ³Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Herausgabe der Zeitschrift „Die deutsche Schrift“ und/oder der Schriftenreihe sowie von Schriften und Büchern zu den Sachgebieten „Anwendung, Verbreitung und Pflege der deutschen Sprache und der deutschen Schrift einschließlich ihres größeren kulturellen Umfeldes“. ⁴Der Bund soll in diesen Bereichen die Allgemeinbildung fördern und dadurch den Zugang zu geschichtlichem deutschem Kulturgut in Archiven und Büchereien erleichtern.
- (2) Zu den Aufgaben des Bundes gehört es,
- a) Kenntnisse vor allem über gebrochene Schriften (Gotisch, Rundgotisch, Schwabacher, Fraktur, deutsche Schreibschrift und ähnliche Schriften), über Schriftkunst und Schriftkünstler im deutschen Sprachraum zu vermitteln,
 - b) geeignete Lehrmittel für die deutsche Schrift bereitzustellen,
 - c) den Einsatz und die rege Fortpflege deutscher Schriften mittels neuer Techniken zu begünstigen,

- d) den lebendigen Gebrauch deutscher Druck- und Schreibschriften unter Beachtung der Regeln für die ihnen eigenen Besonderheiten zu fördern,
- e) für gutes, fremdwortarmes Deutsch einzutreten,
- f) Kenntnisse über Gebrauch, Verbreitung und Geschichte der deutschen Sprache zu vertiefen,
- g) vorbildliche Werke deutscher Schriftsteller im Fraktursatz herauszugeben und zu verbreiten.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Bund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Bund ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) ¹Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. ²Alle Arbeit in den Organen des Bundes ist ehrenamtlich.
- (4) ¹Mittel des Bundes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bundes.

§ 4

Organe

- ¹Organe des Bundes sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Ehrenrat. ²Alle Ämter stehen natürlichen Personen offen.

§ 5

Stiftung

- (1) ¹Der Bund verwaltet als Sondervermögen die „Stiftung Deutsche Schrift“. ²Aus dem Ertrag des Sondervermögens sind Förderbeträge zur Erfüllung des Bundeszweckes „Verbreitung der deutschen Schrift“ zu vergeben.
- (2) Näheres regelt die Satzung für das Sondervermögen „Stiftung Deutsche Schrift“.

2. Mitgliedschaft

§ 6

Eintritt

- (1) Mitglied des Bundes können voll geschäftsfähige natürliche und juristische Personen werden, die sich zu den Vereinszwecken gemäß § 2 dieser Satzung bekennen.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich vorzulegen.
- (3) ¹Aber die Aufnahme entscheidet der Vorstand. ²Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 7

Mitgliederrechte und -pflichten

- (1) ¹Jedes Mitglied sollte an der Verwirklichung des Satzungszweckes nach Kräften mitwirken. ²Es hat das Recht, Vorschläge einzubringen und auf der Mitgliederversammlung sein Stimmrecht persönlich auszuüben. ³Der Jahresbezug der Zeitschrift „Die deutsche Schrift“ ist durch den Jahresbeitrag abgegolten.
- (2) ¹Die Mitglieder – ausgenommen Ehrenmitglieder – haben den Jahresbeitrag oder eine Einmalzahlung zu entrichten. ²Näheres ist in der Ordnung III (Beiträge) geregelt.
- (3) ¹Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. ²Ehrenmitglieder genießen die vollen Mitgliederrechte.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluß oder Tod.
- (2) Der Austritt ist durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich.
- (3) ¹Der Vorstand kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste streichen, wenn dieses trotz wiederholter Mahnung länger als 12 Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. ²Näheres ist in der Ordnung III (Beiträge) geregelt.

- (4) Der Ausschluß eines Mitglieds kann wegen vereinschädlichen Verhaltens durch den Ehrenrat verfügt werden (s. § 14 Abs. 7).

3. Mitgliederversammlung

§ 9

Einberufung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluß des Vorstandes oder der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10 v.H. der Mitglieder stattzufinden. ²Kommt ein Einberufungsantrag zustande, muß die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrages beim Vorstand stattfinden.
- 3) ¹Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. ²Hierzu genügt die Veröffentlichung in der Bundeszeitschrift. ³Bei brieflicher Ladung beginnt die Frist mit dem Abschluß der Ausfendung. ⁴Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand. ⁵Darin sind die Gegenstände der Beschlussfassung bekanntzugeben.
- (4) ¹Anträge zur Änderung der Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. ²Über die Anträge beschließt die Mitgliederversammlung. ³Sachanträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens 72 Stunden vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (5) Über Satzungsändernde Anträge kann nur dann abgestimmt werden, wenn sie in der Einladung bekanntgemacht worden sind.

§ 10

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Bundes. ²Insbesondere hat sie folgende Zuständigkeiten:
- a) den Rechenschaftsbericht entgegenzunehmen und den Rechnungsabschluss festzustellen,

- b) über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden,
 - c) den Jahresvoranschlag festzustellen,
 - d) den Vorstand, den Ehrenrat und die Rechnungsprüfer zu bestellen,
 - e) Ausschüsse einzusetzen,
 - f) den Mitgliedsbeitrag festzusetzen,
 - g) auf Vorschlag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft zu verleihen und Ehrenvorsitzer zu ernennen,
 - h) die Satzungen, die Ordnungen und die Auflösung des Bundes zu beschließen.
- (2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer Niederschrift festgehalten, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (3) ¹Jede nach § 9 (3) einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. ²Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. ³Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. ⁴§ 16 Abs. 1 dieser Satzung bleibt unberührt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitz geleitet.
- (5) Die Abläufe der Mitgliederversammlung sind in den Ordnungen I und II geregelt (Mitgliederversammlung, Wahlen).

4. Vorstand

§ 11

Zusammensetzung und Wahl

- (1) Den Vorstand bilden folgende sieben Vereinsmitglieder: Vorsitz, Schriftleiter, Schatzmeister, deren Stellvertreter, Schriftführer.
- (2) Der Vorsitz, sein Stellvertreter, der Schatzmeister und der Schriftleiter bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. ²Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten mit folgender Ergänzung: ³Wird ein Beschluss des Ehrenrates Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens, kann der Vorstand ein vom Ehrenrat zu bestimmendes Ehrenratsmitglied mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (3) ¹Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Zeit bis zur übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis

zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. ²Wiederwahl ist möglich. ³Die Vorstandsmitglieder können auf Beschluß der Mitgliederversammlung im Block gewählt werden.

- (4) ¹Der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können von der Mitgliederversammlung abgewählt werden. ²Der Ehrenrat kann einzelne Vorstandsmitglieder vorzeitig abberufen.
- (5) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der verbleibende Vorstand das Recht, sich zu ergänzen.

§ 12

Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) ¹Dem Vorstand obliegt die Leitung des Bundes.
- ²Dazu gehört unter anderem,
- a) den Rechenschaftsbericht, den Rechnungsabschluß und den Jahresvoranschlag zu erstellen,
 - b) die Mitgliederversammlung vorzubereiten und einzuberufen,
 - c) das Bundesvermögen zu verwalten,
 - d) das Sondervermögen „Stiftung Deutsche Schrift“ nach den Vorgaben der Stiftungssatzung zu verwalten,
 - e) Bundesmitglieder aufzunehmen und zu streichen (§ 6 Abs. 3 u. § 8 Abs. 3),
 - f) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu vollziehen,
 - g) Ausschüsse zu bilden,
 - h) Druckschriften, insbesondere die Bundeszeitschrift, herauszugeben.
- (2) Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

5. Rechnungsprüfungsausschuß

§ 13

Wahl, Aufgaben

- (1) ¹Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt; sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. ²Ihre Amtszeit beträgt zwei Geschäftsjahre. ³Unmittelbare Wiederwahl ist zulässig.

- (2) ¹Die Rechnungsprüfer prüfen das Rechnungswesen des Bundes; sie legen der Mitgliederversammlung ihren schriftlichen Prüfungsbericht vor und erläutern ihn. ²Den Rechnungsprüfern steht jederzeit das Recht auf Prüfung und Einsicht in die Geschäftsbücher und sonstigen Unterlagen zu. ³Sie müssen mindestens einmal im Jahr im Vorfeld der Mitgliederversammlung die Haushaltsführung prüfen.
- (3) Die Prüfung erstreckt sich vor allem auf die rechnerische Richtigkeit, auf die Vollständigkeit der Belege und Leistungsnachweise sowie darauf, ob die Ausgaben den Grundsätzen einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung entsprechen und durch einen Beschluß des Vorstandes nach § 12 oder der Mitgliederversammlung nach § 10 gedeckt sind.

6. Ehrenrat

§ 14

Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die mindestens 40 Jahre alt sind. ²Sie werden für die Zeit bis zur übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bestellt und bleiben bis zur Neubestellung im Amt. ³Zwei Mitglieder sowie zwei Ersatzmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt, ein Mitglied wird vom Vorstand aus seiner Mitte entsandt. ⁴Die wiederholte Bestellung ist möglich.
- (2) Der Ehrenrat entscheidet in allen vereinsrechtlichen Streitigkeiten von Mitgliedern, Bundesorganen und Organmitgliedern. ²Mitglieder des Ehrenrates können sich wegen einer Verletzung ihrer Rechte nicht an den Ehrenrat wenden.
- (3) Der Ehrenrat berät den Vorstand im jeweils vorliegenden Falle.
- (4) ¹Der Ehrenrat wird auf schriftlichen Antrag tätig. ²Er versucht, Streitigkeiten zu schlichten. ³Vor jeder Entscheidung gibt er den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme. ⁴Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und den Beteiligten durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. ⁵Der Spruch ist in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- (5) Wer an einem Antrag an den Ehrenrat mitgewirkt hat, kann nicht als Ehrenratsmitglied in diesem Verfahren tätig werden; an seine Stelle tritt eines der Ersatzmitglieder.

- (6) Nach dem Spruch des Ehrenrates ist ein neues Verfahren in derselben Sache ausgeschlossen.
- (7) Ein vereinschädliches Verhalten (§ 8, Abs. 4) liegt insbesondere vor bei
- a) grobem Verstoß gegen den Zweck der Bundestätigkeit, gegen Beschlüsse der Vereinsorgane oder gegen den Vereinstrieden,
 - b) schwerer Schädigung des Ansehens oder des Vermögens des Bundes,
 - c) vorsätzlichem Zuwiderhandeln gegen die Belange des Bundes.
- (8) ¹Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes gem. § 11 (4) 2 ist bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zu ordnungsgemäßer Geschäftsführung gem. § 27 (2) BGB statthaft. ²Den Antrag auf Abberufung kann nur der Vorstand stellen, der darüber ohne den Betroffenen beschließt. ³Eine dem Antrag des Vorstandes stattgebende Entscheidung des Ehrenrates muß einstimmig sein. ⁴An die Stelle des vom Vorstand entsandten Ehrenratsmitgliedes tritt eines der Ersatzmitglieder.

7. Archiv

§ 15

Zweck und Aufgaben

- (1) ¹Der Bund führt ein Archiv. ²Dieses dient dem Zweck, das Schriftgut des Bundes dauerhaft zu erhalten und zur Nutzung gemäß Vorgaben zur Verfügung zu halten. ³Schriftgut der Vorgänger-Vereine wird, soweit greifbar, ebenfalls verwahrt.
- (2) Näheres regelt die Ordnung V (Archiv).

8. Auflösung des Bundes

§ 16

Auflösungsbeschluß

- (1) Solange sieben Mitglieder für das Weiterbestehen des Bundes sind, kann dieser nicht aufgelöst werden.
- (2) Die Auflösung des Bundes zieht die Auflösung des Sondervermögens „Stiftung Deutsche Schrift“ nach sich.

§ 17 Abwicklung

Die Auflösung erfolgt gemäß BGB.

§ 18 Vermögensübertragung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Bundes oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die „Neue Fruchtbringende Gesellschaft zu Rötten/Anhalt e.V.“, ersatzweise an die „Herzogin Anna Amalia Bibliothek“ in Weimar.
- (2) Jede Erbin hat es unmittelbar und ausschließlich für ihre gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung des VföS
in Speyer am 26. 06. 1999

Der VföS ist am 21. 09. 1999 unter der Nr. 7613 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover eingetragen worden.

Die Mitgliederversammlung in Dresden hat am 23. 05. 2009 diese Neufassung der Satzung beschlossen. Tag der Eintragung beim Amtsgericht Hannover: 09. 11. 2009.

Ordnungen zur Satzung des BfGS

Ordnung I

Mitgliederversammlung

(zu §§ 9, 10, 12)

A — Allgemeines

- [1] ¹Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. ²Jedes erschienene Mitglied erhält eine nicht übertragbare Stimmkarte. ³Auf Beschluß der Mitgliederversammlung wird geheim abgestimmt.
- [2] ¹Ein Antrag ist angenommen, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. ²Stimmhaltungen werden nicht gewertet.
- [3] Liegen mehrere Anträge zu demselben Gegenstand vor, ist zuerst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen.
- [4] ¹Bei Wortmeldungen ist die Redezeit auf 3 Minuten begrenzt. ²Ein Wahlhelfer wird vom Versammlungsleiter beauftragt, laut und deutlich das Ende der Redezeit auszurufen.
- [5] ¹Die Anzahl der Wortmeldungen zu einem Tagesordnungspunkt wird auf zwei je Mitglied begrenzt. ²Das Rederecht ist nicht übertragbar.
- [6] ¹Zugelassen sind nur sachliche Äußerungen zu gestellten Fragen und zur Tagesordnung. ²Mitglieder, die durch Zwischenrufe und beleidigende Äußerungen stören, werden nach zweimaliger erfolgloser Ermahnung durch den Versammlungsleiter des Saales verwiesen.
- [7] Rednern, die sich nicht zu der gestellten Frage oder zum aufgerufenen Punkt der Tagesordnung äußern, wird nach erfolgloser Ermahnung durch den Versammlungsleiter das Wort entzogen.

B — Vorbereitung

- [1] Das Zahlenwerk des Rechnungsabschlusses und der Jahresvoranschlag (vgl. § 10, Abs. 1, Buchstabe a) sowie die Zahlen der Mitglieder und Zeitschriftenbezieher werden mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung interessierten Mitgliedern übermittelt (Ordnung VI, Teil B, Abs. [1], Buchstabe c).
- [2] Die Zahlenwerke weisen den Vergleich von Soll- und Istzahlen aus.
- [3] Zusätzlich werden die Beschlußvorlagen für die Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

C — „Zur Geschäftsordnung“

- [1] Wer einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen will, hebt zur Kenntlichmachung dieser Absicht beide Hände.
- [2] Wer zur Geschäftsordnung sprechen bzw. einen Antrag stellen will, erhält das Wort außer der Reihe.
- [3] Bei einem Antrag zur Geschäftsordnung ist nur eine Gegenrede zugelassen, unmittelbar anschließend wird über diesen Antrag ohne Aussprache abgestimmt.
- [4] Zulässige Anträge zur Geschäftsordnung sind u.a. folgende:
- a) ¹Antrag auf Schluß der Rednerliste. ²Nach Annahme des Antrages sind weitere Wortmeldungen unzulässig; die Rednerliste wird aber noch abgearbeitet.
 - b) ¹Antrag auf Schluß der Aussprache. ²Nach Annahme des Antrages wird sofort abgestimmt; vorher erfolgte Wortmeldungen sind hinfällig.
 - c) Antrag, die Sitzung zu unterbrechen;
 - d) Antrag, die Reihenfolge der Tagesordnung zu ändern;
 - e) Antrag, einen Verhandlungsgegenstand an den Vorstand oder einen Ausschuß zu überweisen.

D — Außerordentliche Mitgliederversammlung

- [1] ¹Will ein Mitglied ein Einberufungsverfahren nach § 9 (2) in Gang bringen, so übersendet es dem Ehrenrat seinen begründeten Antrag auf Abhaltung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. ²Der Ehrenrat unterrichtet unverzüglich den Vorstand über den Antrag und fragt an, ob dem Antrag stattgegeben wird. ³Ist dies der Fall, gibt der Ehrenrat dem Antragsteller entsprechend Nachricht. ⁴Lehnt der Vorstand den Antrag ab, prüft ihn der Ehrenrat auf die sachliche Richtigkeit der in der Begründung gemachten Aussagen. ⁵Bei fragwürdig erscheinenden Aussagen kann er durch Anfrage beim Vorstand oder einem Sachverständigen den Wahrheitsgehalt sowie die Frage nach der Dringlichkeit einer außerordentlichen Mitgliederversammlung klären. ⁶Kommt der Ehrenrat zu der Überzeugung, daß der Antrag nicht ausreichend begründet ist, so teilt er dem Antragsteller seine Bedenken mit, um letzterem Gelegenheit zu geben, den Antrag zurückzuziehen und Kosten zu vermeiden. ⁷Bleibt der Antragsteller bei seinem Antrag, oder hat der Ehrenrat keine Bedenken, so sendet dieser den Brief des Antragstellers unverändert an die Mitglieder. ⁸Bei Bedenken gegen eine außerordentliche Mitgliederversammlung fügt der Ehrenrat dem Brief

des Antragstellers ein eigenes Schreiben bei, in welchem er die Empfänger auf sachliche Fehler des Antragstellers hinweist. ⁹ Sollte dem Ehrenrat die beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung unnötig erscheinen – dies wäre z.B. der Fall, wenn keine Gefahr im Verzug vorliegt –, dann sollte er die Empfänger auch auf diesen Umstand hinweisen. ¹⁰ Die Antworten der Mitglieder sind an den Ehrenrat zu richten. ¹¹ Dieser prüft sie, wertet sie zahlenmäßig aus und teilt das Ergebnis dem Antragsteller sowie dem Vorstand unverzüglich mit.

- [2] ¹Die Druck- und Versandkosten zu Absatz 4 trägt der Antragsteller. ²Er überweist dem Bund im voraus einen Pauschalbetrag zur späteren Verrechnung. ³Über einen Erstattungsantrag entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

Ordnung II

Wahlen

(zu §§ 9 und 10)

A — Allgemeines

- [1] Für die Wahlen des Vorstandes und des Ehrenrates ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuß zu bilden.
- [2] Der Wahlausschuß besteht aus dem Wahlleiter und zwei Stimmzählern.
- [3] Der Wahlleiter gibt nach jedem Wahlgang das Ergebnis der Abstimmung bekannt.
- [4] ¹Die Ergebnisse der einzelnen Wahlgänge werden schriftlich erfaßt und vom Wahlleiter und den Stimmzählern unterzeichnet. ²Die Niederschrift ist der allgemeinen Niederschrift der Mitgliederversammlung anzufügen.

B — Durchführung

- [1] Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- [2] ¹Die Mehrheit ist nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Neinstimmen zu berechnen. ²Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, verzichten darauf, ihre Stimme abzugeben; sie gelten als abwesend.
- [3] Bei Stimmgleichheit ist die Wahl gescheitert, und ein weiterer Wahlgang ist erforderlich.
- [4] Geheime Wahl ist erforderlich, wenn ein Mitglied dieses verlangt oder wenn für ein Amt zwei oder mehr Wahlvorschläge vorliegen.
- [5] Hat bei mehr als zwei Bewerbern für ein Amt kein Bewerber die Mehrheit erhalten, so ist eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern durchzuführen, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Ordnung III

Beiträge

(zu §§ 6–8)

A – Allgemeines

- [1] Der gewöhnliche Mitgliedsbeitrag beträgt 30 Euro im Jahr.
- [2] ¹Für den im Haushalt lebenden Partner, welcher ebenso Mitglied ist, beträgt der Beitrag ein Viertel des gewöhnlichen Mitgliedsbeitrages; gleiches gilt auch für deren volljährige Kinder. ²Diese Mitglieder erhalten keine Vierteljahreshefte.
- [3] Der Einmalbeitrag für die Mitgliedschaft auf Lebenszeit beträgt bis zum vollendeten 60. Lebensjahr das Zwanzigfache, bis zum vollendeten 65. Lebensjahr das Fünzfache und vom vollendeten 65. Lebensjahre an das Zehnfache des gewöhnlichen Beitrages.
- [4] ¹Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen unwiderruflich alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, wobei Forderungen des Bundes aus rückständigen Beiträgen unbeschadet bleiben. ²Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
- [5] Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzer sind von der Beitragspflicht befreit.
- [6] ¹Der Jahresbeitrag für juristische Personen und Körperschaften beträgt in der Regel das Dreifache des gewöhnlichen Mitgliedsbeitrages. ²Der Vorstand kann Ausnahmen beschließen.

B – Beitragsermäßigungen

- [1] Mitglieder in Ausbildung und Studium bezahlen gegen Vorlage ihrer Ausbildungsbescheinigung die Hälfte des gewöhnlichen Mitgliedsbeitrages.
- [2] Mitgliedern, die den Beitrag nicht aufbringen können, kann auf Antrag ein Nachlaß gewährt werden, der auch die volle Beitragshöhe umfassen kann.
- [3] Über Beitragsermäßigungen entscheidet der Vorstand.
- [4] ¹Ermäßigungen werden befristet erteilt. ²Es findet eine regelmäßige Überprüfung durch den Schatzmeister statt.

C – Beitragsfälligkeit, Beitragszahlung, Mahnkosten

- [1] ¹Der Beitrag ist bis zum 31. März des laufenden Jahres zu entrichten. ²Bei Neuaufnahme im laufenden Geschäftsjahr ist der Jahresbeitrag innerhalb von 30 Tagen nach der Aufnahmebestätigung zu bezahlen.
- [2] Bei Beendigung der Mitgliedschaft nach § 8, Abs. [1] besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Teilbeiträgen.

- [3] Bei Beendigung der Mitgliedschaft nach § 8, Abs. [3] bleibt die Pflicht zur Zahlung der noch ausstehenden Beiträge bestehen.
- [4] Die Beiträge sind im üblichen Zahlungsverkehr zu zahlen.
- [5] Bei Zahlungsverzug werden Mahnkosten berechnet.

Ordnung IV

Mitgliederdaten

A – Zweck, Geltungsbereich

- [1] Diese Ordnung dient dem Zweck,
- a) jedes Vereinsmitglied über Angaben zu seiner Person selbst entscheiden zu lassen,
 - b) Kontakte zwischen Vereinsmitgliedern zu ermöglichen und zu erleichtern und so § 7 mit Leben zu erfüllen.
- [2] Ordnung IV gilt für alle schriftlichen Aufzeichnungen und elektronisch erfassten Daten über Mitglieder.

B – Weitergabe der Daten

- [1] Ohne Einwilligung eines Bundesmitgliedes dürfen seine personenbezogenen Mitgliederdaten nicht an Vereinsfremde weitergegeben werden.
- [2] Jedes Mitglied entscheidet selbst darüber, ob Angaben zu seiner Person an andere Bundesmitglieder weitergegeben werden dürfen.

Ordnung V

Archiv

(zu § 15)

A – Zweck

Diese Ordnung dient dem Zweck, die Verwaltung, Erhaltung und Nutzung des Schriftgutes des Bundes zu unterstützen.

B – Wirkungsbereich

- [1] Folgende Veröffentlichungen des Bundes werden dreifach archiviert:
- a) die Zeitschrift,
 - b) die Hefte der Schriftenreihe,
 - c) die Buchveröffentlichungen,
 - d) Werbendruckfachen,

- e) die Satzungen und die Geschäftsordnung des Bundes,
- f) die Jahresabschlüsse.

[2] ¹Schriftgut der Vorgänger-Vereine wird, soweit greifbar bzw. vorhanden, ebenfalls dreifach verwahrt. ²Dies gilt auch für Datenträger, die einen Bezug auf Zweck, Geschichte oder Wirken des Bundes oder seiner Vorgänger-Vereine haben.

[3] In einfacher Ausfertigung werden folgende Veröffentlichungen des Bundes archiviert:

- a) die Niederschriften der Mitgliederversammlungen einschl. ihrer Anlagen,
- b) die Niederschriften der Vorstandssitzungen einschl. ihrer Anlagen,
- c) vollständige Unterlagen zu Ehrenratsverfahren (Anträge, Bildmaterial, Schriftwechsel mit den Beteiligten, Sprüche einschl. Begründung usw.).

C — Leitung, Arbeitsweise

[1] Das Archiv wird von einem Vereinsmitglied geführt, das vom Vorstand berufen wird.

[2] ¹Der Archivar dokumentiert in Absprache mit dem Vorstand sein Ordnungssystem. ²Einmal jährlich sowie bei Bedarf berichtet der Archivar dem Vorstand über seine Tätigkeit.

D — Ablieferungspflicht der Organe und Mitarbeiter

Alle Mitglieder des Vorstandes und des Ehrenrates sowie alle sonstigen Mitarbeiter des Bundes sind verpflichtet, die in Teil B genannten, in ihre jeweilige Zuständigkeit fallenden Veröffentlichungen dem Archiv zuverlässig und zeitnah zuzuführen.

E — Nutzung

[1] ¹Die Nutzung der Archivbestände ist grundsätzlich Mitgliedern des Bundes vorbehalten. ²In Ausnahmefällen kann der Archivar nach Rücksprache mit dem Vorstand auch Nichtmitgliedern die Nutzung gestatten. ³Urstücke werden nicht ausgeliehen.

[2] Für die Einsicht in Dokumente oder in deren Vervielfältigungen gelten folgende Sperreisten:

- a) für Veröffentlichungen nach Teil B [1] und [2]: keine,
- b) für die Niederschriften der Mitgliederversammlungen einschl. ihrer Anlagen sowie für Archivgut mit einer vom Vorstand beschlossenen entsprechenden Sperreist:
 - 1. für Vereinsmitglieder: keine,
 - 2. für Nichtmitglieder: zehn Jahre,

c) für Niederschriften der Vorstandssitzungen: dreißig Jahre.

[3] Durch die Nutzung des Archivs entstehende Kosten trägt der Nutzer.

Ordnung VI

Veröffentlichungen

A – Veröffentlichungen mit Außenwirkung

Für Veröffentlichungen mit Außenwirkung ist der Vorstand zuständig.

B – Veröffentlichungen innerhalb des Bundes

[1] Innerhalb des Bundes werden u.a. veröffentlicht:

- a) die Satzungen und die Ordnungen des Bundes,
- b) die erforderlichen Dokumente nach Teil A der Ordnung I,
- c) die notwendigen Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung,
- d) die Niederschriften der Mitgliederversammlungen einschl. ihrer Anlagen,
- e) die Mitarbeiterverzeichnisse.

[2] Die Satzungen und die Ordnungen zur Satzung des VfS werden als Druckstück veröffentlicht, andere Dokumente in elektronischer Form.

C – Verteilung

Veröffentlichungen nach Teil B können bei der Verwaltungsstelle angefordert werden. Elektronische Dateien werden kostenfrei übermittelt, Druckstücke gegen Kostenersatz.

Ordnung VII

Das Bundes-S

[1] Der Bund führt als Wahrzeichen den Großbuchstaben **S** der Schrift „Manuskript-Gotisch“.

[2] Anwendungsbeispiele:

Bund für deutsche **S**chrift und **S**prache



[3] Auf Drucksachen des Bundes sollte das **S** – sofern gestalterisch möglich – weichenfarben erscheinen (Farbe annähernd gleich Magenta; für Renner: HKS 33 bzw. RGB 161/51/150).

Satzung des Sondervermögens „Stiftung Deutsche Schrift“

§ 1

Name, Rechtsform

- (1) Der Bund für deutsche Schrift und Sprache mit seinem Sitz in Hannover verwaltet ein Sondervermögen (Zweckvermögen) unter dem Namen „Stiftung Deutsche Schrift“.
- (2) Es handelt sich dabei um eine nicht rechtsfähige, unselbständige Stiftung.

§ 2

Gemeinnütziger Zweck

- (1) Die „Stiftung Deutsche Schrift“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der „Stiftung Deutsche Schrift“ ist die Förderung von Kunst und Kultur, und zwar die Förderung des Gebrauchs der Schriftarten Fraktur, Gotisch, Schwabacher und der deutschen Schreibschrift auf Plakaten, in Büchern und in anderen Arbeiten.
- (3) ¹Der Stiftungszweck wird unter anderem verwirklicht durch die Vergabe von Förderbeträgen für typographische Arbeiten. ²Diese Arbeiten müssen ganz oder überwiegend unter Verwendung der in Absatz (2) aufgeführten Schriftarten gestaltet sein. ³Bücher müssen zu einem für die Allgemeinheit erschwinglichen Preis erhältlich sein. ⁴Zum Kreis der Begünstigten gehören Nachwuchskräfte, befähigte Laien und Fachleute, die den oben genannten Zweck erfüllen. ⁵Die Förderbeträge sollen mindestens alle zwei Jahre vergeben werden.
- (4) Die „Stiftung Deutsche Schrift“ ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) ¹Die Mittel der „Stiftung Deutsche Schrift“ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der „Stiftung Deutsche Schrift“.

§ 3

Erhaltung des Sondervermögens „Stiftung Deutsche Schrift“

- (1) Das Sondervermögen beträgt ab 2002 Euro 72.400,—

- (2) ¹Das Sondervermögen ist in seinem Wert zu erhalten. ²Ihm wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.
- (3) Freie Rücklagen können im Rahmen des steuerlich Zulässigen gebildet werden (§ 58 Nr. 7 der Abgabenordnung).

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Sondervermögens und ihm nicht gemäß § 3 (2) Satz 2 zugewachsene Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der „Stiftung Deutsche Schrift“ fremd sind, begünstigt werden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

¹Den durch die „Stiftung Deutsche Schrift“ Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu. ²Das gilt grundsätzlich auch für Stifter und deren Rechtsnachfolger.

§ 6

Verwaltung des Sondervermögens „Stiftung Deutsche Schrift“

- (1) Das Sondervermögen „Stiftung Deutsche Schrift“ wird durch den Vorstand des Bundes für deutsche Schrift und Sprache e.V. (BföS) verwaltet.
- (2) ¹Der Vorstand des BföS vertritt die „Stiftung Deutsche Schrift“ gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. ²Er handelt durch die im § 11 (2) seiner Satzung genannten Amtsträger.
- (3) ¹Der Vorstand des BföS hat im Rahmen dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. ²Seine Aufgaben sind insbesondere

¶ die Verwaltung des Sondervermögens „Stiftung Deutsche Schrift“ einschließlich der Führung der Bücher und der Aufstellung des Jahresabschlusses,

¶ die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge (Vergabe von Förderbeträgen).

§ 7

Beschlüsse über die Verwendung der Erträge

- (1) ¹Beschlüsse über die Verwendung des Sondervermögens „Stiftung Deutsche Schrift“ werden vom Vorstand des BföS mit einfacher Mehrheit gefasst. ²Die Vorschriften über die Beschlussfassung in den Fällen der §§ 8 und 9 dieser Satzung bleiben unberührt.

- (2) Soweit Beratungen und Beschlüßfassungen der BfðS-Vorstandssitzungen das Sondervermögen „Stiftung Deutsche Schrift“ betreffen, sind Auszüge aus den Sitzungsniederschriften bei den Unterlagen des Sondervermögens zu verwahren.
- (3) ¹Beschlüsse über die Verwendung der Erträge des Sondervermögens „Stiftung Deutsche Schrift“ können auf Verlangen des Vorsitzers auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefaßt werden. ²Hier ist die Teilnahme aller Vorstandsmitglieder am Abstimmungsverfahren notwendig.

§ 8

Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung des Sondervermögens „Stiftung Deutsche Schrift“ bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung des BfðS mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 9

Auflösung des Sondervermögens „Stiftung Deutsche Schrift“ oder Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung

¹Der Vorstand des BfðS kann die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluß mit einer anderen Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. ²Der Beschluß bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung des BfðS mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 10

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung des Sondervermögens „Stiftung Deutsche Schrift“ fällt das Vermögen an die „Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 11

Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen, über die Auflösung oder den Zusammenschluß mit einer anderen Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung des BfðS
in Speyer am 26.6.1999.

